

**Verpflichtung der Auftragnehmer der Unternehmen der Wickeder Group
zur Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns
gemäß dem jeweils gültigen Stands des
Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG)**

Sämtliche Auftragnehmer der Unternehmen der Wickeder Group (Auftraggeber), die ihre Leistung in Deutschland erbringen, sind nach dem MiLoG gesetzlich zur Zahlung des jeweils verbindlich vorgeschriebenen gesetzlichen Mindestlohns verpflichtet.

Mit Vertragsschluss mit einem Unternehmen der Wickeder Group sind die gesetzlichen Vorschriften zum Mindestlohn durch den Auftragnehmer somit umfassend zu beachten und einzuhalten.

Bei einer Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben sind die Auftragnehmer darüber hinaus verpflichtet, die Unternehmen der Wickeder Group von einer Haftung auf Zahlung des Mindestlohns nach dem MiLoG gegenüber dem jeweils anspruchsberechtigten Personen freizustellen und jeden daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Diese Freistellungsverpflichtung gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige Maßnahmen oder Ansprüche, die von Behörden oder sonstigen Organisationen wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers oder von ihm eingesetzter Subunternehmer gegen das MiLoG geltend gemacht werden.

Von der Freistellungsverpflichtung umfasst sind darüber hinaus sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung auf Seiten der Unternehmen der Wickeder Group anfallen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Nachunternehmen/Subunternehmen ebenfalls die in dieser Regelung enthaltenen Bedingungen aufzuerlegen.

Im Fall einer Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen, sind die Unternehmen der Wickeder Group berechtigt, den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen (Auftragsentziehung). Daneben besteht gegenüber etwaiger fälliger Zahlungen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht.

Die Unternehmen der Wickeder Group sind berechtigt, nach der Entziehung des Auftrags aufgrund eines Verstoßes gegen das MiLoG den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen.

Schadensersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Wickeder Group

September 2019